

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cf7a3d3e-9000-317b-89c8-c688ae38bd3b>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LFGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2125-44

## § 57d LFGB - Ausführung durch die Länder im Auftrag des Bundes

<sup>1</sup>Die aufgrund des [§ 57a](#) oder nach [§ 57b](#) erlassenen Rechtsverordnungen sowie die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Abschnitts werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung der aufgrund des [§ 57a](#) oder nach [§ 57b](#) erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Abschnitts den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

